
Erklärung zur Unternehmensführung der Amadeus Fire Group 2025

gemäß §§ 289f, 315d HGB – Geschäftsjahr 2025

Vorbemerkung und Veröffentlichungsform

Nachfolgend wird über die Unternehmensführung gemäß § 289f HGB sowie – für den Konzern – gemäß § 315d HGB berichtet. Die Erklärung wird als eigenständiges Dokument auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Im Lagebericht wird auf diese Internet-Veröffentlichung verwiesen.

Hinweis zu Verweisen: Für Angaben nach § 289f Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 HGB wird – soweit die Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich sind – auf die dortigen Veröffentlichungen verwiesen.

Zentrale Internetseiten (öffentlich zugänglich):

- Corporate Governance: <https://group.amadeus-fire.de/nachhaltigkeit/governance/corporate-governance/>
- Vergütung (Vergütungsberichte, Vergütungssysteme, Vergütungsbeschlüsse): <https://group.amadeus-fire.de/nachhaltigkeit/governance/verguetung/>
- Finanzberichte: <https://group.amadeus-fire.de/investor-relations/finanzberichte/>

1. Erklärung gemäß § 161 AktG (Entsprechenserklärung)

Vorstand und Aufsichtsrat der Amadeus Fire AG haben am 11. November 2025 die Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung vom 28. April 2022) abgegeben.

Entsprechenserklärung 2025 (Wortlaut):

Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Amadeus Fire AG im Hinblick auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Abs. 1 AktG

Die Amadeus Fire AG hat sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („Kodex“) entsprochen und wird diesen auch zukünftig entsprechen, jeweils mit den folgenden Ausnahmen:

1. Der Empfehlung in D.6 des Kodex, nach der der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen soll, wird nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat tagt regelmäßig nur bei Personalangelegenheiten des Vorstands ohne den Vorstand. Bei anderen Themen erfolgt nur ausnahmsweise eine anlassbedingte Nichtteilnahme.

2. Der Kodex enthält in Abschnitt G.I. neue und zum Teil veränderte Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Den folgenden dieser Empfehlungen entspricht das veröffentlichte und von der Hauptversammlung der Amadeus Fire AG am 15. Mai 2024 gebilligte Vergütungssystem nicht oder nicht vollumfänglich:

i. Der Empfehlung in G.10, dass das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können sollen, wird gemäß dem von der Hauptversammlung in 2024 gebilligten Vergütungssystem des Vorstands derzeit nicht entsprochen. Nach Ablauf eines vereinbarten Long Term Incentive Plans, dessen Laufzeit der des entsprechenden Vorstandsvertrages entspricht, ist der Vergütungsanspruch fällig.

ii. Der Empfehlung in G.12 zur Auszahlung der variablen Vergütung nach Ausscheiden zu den vertraglich festgelegten Fälligkeitszeitpunkten sowie in G.13 zur Anrechnung einer Karenzentschädigung für ein vereinbartes Wettbewerbsverbot bei der Abfindungszahlung wird nicht entsprochen. Das von der Hauptversammlung 2024 gebilligte Vorstandsvergütungssystem sieht eine solche Regelung nicht vor. Es bestehen einzelvertragliche Vereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern zu den Modalitäten bei Ausscheiden.

Frankfurt am Main, den 11. November 2025

1a. Vergütungsbericht, Vergütungssystem und Vergütungsbeschluss (§ 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB)

Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG sowie der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der Gesellschaft unter:

- Vergütung: <https://group.amadeus-fire.de/nachhaltigkeit/governance/verguetung/>

2. Relevante Unternehmensführungspraktiken (§ 289f Abs. 2 Nr. 2 HGB)

Die Amadeus Fire Group wendet Unternehmensführungspraktiken an, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere Grundsätze der verantwortungsvollen Unternehmensführung, konzernweite Regelwerke und Compliance-Strukturen sowie die Ausgestaltung des Risiko- und Kontrollrahmens.

Wesentliche Elemente sind insbesondere (i) die Ausrichtung an den Grundsätzen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), (ii) konzernweite Regelwerke/Policies (einschließlich Compliance- und Hinweisgebersystem), (iii) ein konzernweites Risiko- und Kontrollsystem einschließlich Risikomanagement, interner Kontrollen und interner Revision sowie (iv) erweiterte Informations- und Berichtspflichten des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat.

Die wesentlichen Informationen zu diesen Praktiken sind auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich; ergänzend werden vertiefende Angaben im Geschäftsbericht (inkl. Lagebericht und Nachhaltigkeitsbericht) veröffentlicht.

Weiterführende Informationen sind insbesondere unter folgenden Internetseiten öffentlich zugänglich:

- Governance: <https://group.amadeus-fire.de/nachhaltigkeit/governance/>
- Finanzberichte: <https://group.amadeus-fire.de/investor-relations/finanzberichte/>

3. Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Ausschüsse (§ 289f Abs. 2 Nr. 3 HGB)

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Rahmen des dualen Führungssystems eng zusammen. Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung und entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens in Beratung mit dem Aufsichtsrat und sorgt für deren Umsetzung. Der Vorstand ist an das Unternehmensinteresse und die Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensleitung gebunden und trägt die Gesamtverantwortung für die konzernweite Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die interne Arbeitsweise des Vorstands ist in einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die regelmäßig monatlich stattfinden. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden

einberufen; die Tagesordnung und die zur Vorbereitung erforderlichen Unterlagen werden den Vorstandsmitgliedern grundsätzlich spätestens drei Tage vor der Sitzung übermittelt. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen und die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung beantragen.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung führen die Mitglieder des Vorstands die ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung; die Ressortzuständigkeiten ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Soweit Entscheidungen eines Ressorts zugleich andere Ressorts betreffen, erfolgt eine vorherige Abstimmung; kommt eine Einigung nicht zustande, wird eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeigeführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Beschlussfassungen können – sofern kein Mitglied widerspricht – auch außerhalb von Sitzungen erfolgen. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt und den Vorstandsmitgliedern zur Genehmigung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Die Arbeitsweise des Aufsichtsrats ist in einer Geschäftsordnung geregelt. Der Aufsichtsrat wird grundsätzlich viermal im Kalenderjahr zu ordentlichen Quartalsitzungen einberufen; weitere Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen; die Sitzungsunterlagen sollen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung zur Verfügung stehen. In eilbedürftigen Fällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand.

Im Geschäftsjahr 2025 fanden insgesamt sechs Sitzungen des Aufsichtsrats statt, davon eine als Videokonferenz und fünf als Präsenzsitzungen in Frankfurt am Main. Gegenstand der Sitzungen waren im Wesentlichen der Austausch zur Umsatz- und Ergebnisentwicklung, zur Beschäftigungsentwicklung sowie zur Finanz- und Vermögenslage und den daraus abgeleiteten Maßnahmen. Etwaige Abweichungen von genehmigten Plänen und Zielen wurden durch den Vorstand erläutert; darüber hinaus wurde der Aufsichtsrat regelmäßig im Rahmen des Risikomanagementsystems unterrichtet.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat sowie dessen Ausschüsse regelmäßig, umfassend und zeitnah insbesondere über Fragen der Unternehmensplanung, der strategischen Weiterentwicklung, den Geschäftsverlauf sowie die Lage des Konzerns einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements. Ergänzend zu den Sitzungen erfolgt die Unterrichtung fortlaufend schriftlich, u. a. durch monatliche Berichte zu

wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen und Entwicklungen; zudem werden dem Aufsichtsrat Quartalsmitteilungen, Halbjahresfinanzbericht und Nachhaltigkeitsbericht vorgelegt.

Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen sind in den Geschäftsordnungen festgelegt. Dazu zählen insbesondere die Festlegung der Unternehmensstrategie und der Unternehmensplanung, die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung und die Liquidation von Unternehmen sowie Beteiligungen sowie weitere, im Einzelfall zustimmungspflichtige Maßnahmen. Der Vorstand darf solche Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen.

Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen hat der Aufsichtsrat Ausschüsse eingerichtet. Im Geschäftsjahr 2025 bestanden zwei ständige Ausschüsse: der Bilanz- und Prüfungsausschuss sowie der Personalausschuss. Der Bilanz- und Prüfungsausschuss trat 2025 zu vier Sitzungen zusammen und befasste sich insbesondere mit Jahres- und Konzernabschluss, Zwischenabschlüssen, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems sowie des internen Revisionssystems und der Abschlussprüfung. Der Personalausschuss hielt 2025 eine Sitzung ab und befasste sich insbesondere mit Anstellungsverträgen und Vergütung der Vorstandsmitglieder; ein ständiger Nominierungsausschuss bestand 2025 nicht, die Aufgaben wurden durch den Personalausschuss wahrgenommen.

Soweit Detailangaben zur Arbeitsweise und zur Zusammensetzung/Arbeitsweise der Organe und Ausschüsse auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich sind, wird ergänzend hierauf verwiesen.

4. Zielgrößen für den Frauenanteil (§ 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB)

Die Gesellschaft ist nach §§ 76 Abs. 4 und 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen und Fristen für deren Erreichung zu bestimmen.

4.1 Zielgrößen und Fristen

Vorstand: Der Aufsichtsrat der Amadeus Fire AG hat am 2. August 2022 für den Frauenanteil im Vorstand erneut eine Zielgröße von 0 % festgelegt. Im Falle der Erweiterung des Vorstands legt der Aufsichtsrat eine Zielgröße von 25 % fest. Eine Überprüfung findet zum 30. Juni 2027 statt.

Führungsebenen unterhalb des Vorstands: Am 30. Juni 2022 wurde beschlossen, die Zielgröße der beiden unter dem Vorstand liegenden Führungsebenen signifikant zu

erhöhen. Per 30. Juni 2022 wurde eine Zielgröße in Höhe von 27,5 % festgelegt. Die Zielgröße wird spätestens am 30. Juni 2027 erneut überprüft und bei Bedarf angepasst.

4.2 Begründung der Zielgröße „Null“ und Angaben zur Zielerreichung im Bezugszeitraum

Die Zielgröße von 0 % wurde zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ausführlich begründet. Zu diesem Zeitpunkt bestand der Vorstand aus zwei Mitgliedern. Eine Erweiterung des Vorstands war nicht vorgesehen; eine Erhöhung der Quote bei gleichbleibender Anzahl hätte bedeutet, dass bei der nächsten anstehenden Vertragsverlängerung ein Vorstandsmitglied durch eine Frau ersetzt werden müsste. Nach Auffassung des Aufsichtsrats soll jedoch die Qualifikation der ausschlaggebende Faktor sein. Die Amadeus Fire Group misst der Chancengleichheit hohe Bedeutung bei; Förderprogramme sind geschlechterneutral und chancengleich ausgestaltet. Zudem wurde auf das enge und spezifische Marktumfeld sowie den begrenzten Kandidatenmarkt verwiesen.

Aktueller Status: Seit dem 1. November 2024 gehört dem Vorstand mit Monika Wiederhold ein weibliches Vorstandsmitglied an. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (zwei Männer und eine Frau). Der Status quo des Frauenanteils im Vorstand liegt damit bei 33,3% und überschreitet die vom Aufsichtsrat festgelegte Zielgröße von 0 %.

Hinweis zur Berichterstattung: Maßgeblich sind die im Beschlusszeitpunkt festgelegten Zielgrößen, deren Begründung sowie die jeweilige Frist zur Zielerreichung.

5. Mindestanteile im Aufsichtsrat (§ 289f Abs. 2 Nr. 5 HGB)

Bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern sind die gesetzlich festgelegten Mindestanteile von 30 % eingehalten. Zum Bilanzstichtag gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft fünf Frauen und sieben Männer an.

5a. Mindestbeteiligungsgebot im Vorstand (§ 289f Abs. 2 Nr. 5a HGB)

Die Vorschrift des § 289f Abs. 2 Nr. 5a HGB (Beteiligungsgebot nach § 76 Abs. 3a AktG) ist für die Amadeus Fire AG nicht anwendbar.

6. Diversitätskonzept (§ 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB)

Die Gesellschaft verfolgt ein Diversitätskonzept für Vorstand und Aufsichtsrat. Ziel ist eine Zusammensetzung der Organe, die – unter Wahrung der gesetzlichen Anforderungen

und der Kompetenzanforderungen – unterschiedliche Perspektiven und Erfahrungen einbindet.

Aufsichtsrat: Der Aufsichtsrat hat konkrete Ziele für seine Zusammensetzung formuliert (u. a. Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte, breite Erfahrung und Kompetenzen im Geschäftsfeld der Gruppe). Die relevanten Erfahrungen und Kompetenzen werden in einer Qualifikationsmatrix ausgewiesen, die online frei zugänglich ist:

<https://group.amadeus-fire.de/unternehmen/aufsichtsrat/>

Vorstand: Bei der langfristigen Nachfolgeplanung berücksichtigt der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand neben gesetzlichen Anforderungen und Kodex auch die vom Aufsichtsrat festgelegten Zielgrößen für den Frauenanteil sowie Kriterien des Diversitätskonzepts.

Ergebnisse: Seit dem 1. November 2024 gehört dem Vorstand ein weibliches Vorstandsmitglied an. Die Zielsetzung und Umsetzung werden regelmäßig überprüft und im Rahmen der Corporate-Governance-Berichterstattung dokumentiert.

Frankfurt am Main, den 31. Dezember 2025

Amadeus Fire AG

Der Vorstand



Robert von Wülfig
Vorstandsvorsitzender (CEO)
und Finanzvorstand (CFO)